



Advantage REISEN ist Mitglied im Verband:

forumandersreisen

Als eines von 150 weiteren Tourismus-Unternehmen, wurden wir erstmals 2011 als nachhaltig wirtschaftendes und verantwortungsvollhandelndes Unternehmen im deutschen Tourismus –seither mittlerweile zum 3.Mal- ausgezeichnet.



GENERELLE VERTRAGSBEDINGUNGEN REISEVERANSTALTER (nicht Reisevermittler)

1. Angebotsphase

- a. Mit Erhalt der Angebotsanforderung eines Reiseveranstalters werden wir diese unverzüglich auf Machbarkeit bzw. Terminkollisionen überprüfen und sofern dies bereits möglich ist, hierüber ein kostenfreies, qualifiziertes Angebot erstellen.
- b. Sollte das Angebot bzw. Teile davon personifizierbare Leistungen (zB: Bildmaterial) enthalten, stehen diese unter unserer vorherigen und schriftlichen Verwertungszustimmung.
- c. Mit der Abgabe unseres **Angebotes** bieten wir dem anfragenden Veranstalter während eines Zeitraums von 4 Wochen den Abschluss eines Vertrages an. Dieser gilt für eine möglicherweise noch unbestimmte Teilnehmeranzahl/-staffelungen.

2. Vertragsabschluß

- a. Sollte ein solches Angebot unverändert übernommen werden, kommt mit der Zusendung unserer darauf folgenden **Auftragsbestätigung** (per Post & e-mail) des Auftragnehmers (AN: advantage Reisen) der Vertrag zustande.
- b. Der Vertrag kann unter den Vorbehalt der Ausführung in unterschiedlichen Gruppenstärken und/oder Leistungsalternativen gestellt werden.
- c. Der Auftraggeber (AG) verpflichtet sich in diesem Fall zu einer **periodischen** (1/4jährig > monatliche-) **Mitteilung der bei ihm eingehenden Teilnehmerbuchungen** gegenüber AN.
- d. Beiden Seiten steht bis zu einem in der Auftragsbestätigung genannten Zeitpunkt (**release-Termin**) der kostenfreie Rücktritt vom Vertrag frei. Dies ist regelmäßig 9 Wochen vor Reiseantritt der Fall, sollte nichts anderes vereinbart sein.
- e. Ab diesem Zeitpunkt gelten für die weitere Abwicklung die zu diesem Zeitpunkt gelten Generellen Vertragsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- f. Wünscht der AG einen Ausschluß des Rücktrittsrechts des AN, so verpflichtet er sich zu einer Anzahlung auf den Reisepreis in einer in der Auftragsbestätigung zu fixierenden Höhe. Diese wird bei Durchführung der Reise auf die dann anfallende Kosten verrechnet. Andernfalls stellt dieser Betrag eine Kompensation für die Zurverfügungstellung (Buchungen, pers.Freistellungen, Widerrufe, etc.) dar.

3. Anzahlung - Restzahlung

- a. Mit der Bestätigung der Reise und deren Gruppenstärke zum festgelegten **release-Zeitpunkt** durch den AG, wird eine **Anzahlung von 20%** des auf der Grundlage der Teilnehmeranzahl aktualisierten Reisepreises fällig.
- b. Sollte es nach Reisebestätigung durch den AG zu weiteren Gästebuchungen beim AG kommen, so wird der AN versuchen, für solche Fälle bei den diversen Leistungsträgern Ressourcen freizuhalten bzw. neu zu generieren. Ein Anspruch hierauf besteht nach Ablauf des **release-Zeitpunktes** indessen keiner.
- c. Spätestens **30 Tage** vor Reiseantritt sind die aktuellen Leistungskosten auf der Grundlage der dann tatsächlichen Teilnehmeranzahl und endgültigen Varianten abzurechnen und binnen weiterer **7 Tage** dem Geschäftskonto des AN gutzubringen. Etwaige Transferspesen oder Währungsumrechnungsgebühren gehen zulasten des auslösenden AG.
- d. Sollte dieser Restbetrag -oder Teilbeträge hiervon- nicht termingerecht eingehen, wird der AN von Leistungen frei.
- e. Sollten während der Leistungserbringung Zusatzleistungen nötig werden, sind diese dem AG mitzuteilen und zwischen den Parteien eine Abstimmung über die Kostenausgleichsart und -zeitpunkt unverzüglich herzustellen. Andernfalls ist der AN nicht zur Erbringung derartiger Leistungen verpflichtet.

3. Leistungen

- a. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich ausschließlich aus der Auftragsbestätigung bzw. aus hierin zur Anlage gemachten Konkretisierungen und ist als Bruttopreis zu verstehen. Steuererstattungen im Sinne dtsh.Vorsteuern gegen MwSt. kann nicht zugesagt werden und ist Gegenstand bilateraler Steuergesetzgebung.
- b. Sollten in der Leistungsbeschreibung auch Transportleistungen enthalten sein, gelten während des Transportes die Beförderungsbedingungen dieser Gesellschaften ausschließlich. Diese werden auf Anfrage dem AG übersandt. Dieser anerkennt diese Bedingungen mit seiner Zahlung.
- c. Sollte dies im Schadensfall erforderlich sein, tritt der AN etwaige eigene Rechte auf den AG ab, der die Abtretung annimmt und den AN von jeglichen Ansprüchen im Zusammenhang mit dem Transportvertrag freistellt.
- d. Die Information der Gäste über die in der Destination geltenden Paß- und Einreisevorschriften, gesundheits-polizeiliche Formalitäten, hieraus abzuleitende Gebühren/Steuern, aber auch die zu erbringenden Leistungen des ANs obliegt alleine dem AG (*Prospekt; Katalog; Rundschreiben*). Eine Haftung für Abweichungen gegenüber der in der Auftragsbestätigung des AN zugesicherten Leistungen gegenüber Zusagen des AG gegenüber seinen Kunden, übernimmt der AN nicht.
- e. Abweichungen des tatsächlichen Programmablaufs sind aufgrund der Durchführung der Reisen in der Natur und auf teilweise entlegenen Inseln nicht auszuschliessen. Unerwartete Straßen- und Wetterverhältnisse, bauliche Veränderungen, aktualisierte und lohnendere (Wander-) Ziele können zu Änderungen des beschriebenen Programmablaufs führen. Solche Abweichungen dürfen nur zum Wohle der Gäste erfolgen und müssen eine adäquate Ersatzleistung darstellen. Im Falle von Verzögerungen und/oder Reiseabbrüchen infolge Schlechtwetters oder Streik, bleibt es bei der Leistungspflicht des AN am Zielort. Auf Wunsch des AG wird sich der AN allerdings bemühen, Gästen am Ausgangsort kostenpflichtig eine Ersatzunterkunft zu besorgen. Zu weitergehenden Bemühungen kann der Transportunternehmer verpflichtet sein (siehe auch Ziff 3.c/).
- f. Der AN behält sich aufgrund entsprechender Vorgehensweisen im Beförderungssektor vor, die ausgeschriebenen und mit der Auftragsbestätigung vereinbarten Preise im Falle der Erhöhung solcher Leistungen (zB Treibstoffkosten; Sicherheitsgebühren; Flughafensteuern) bzw. Abgabenerhöhungen, in dem uns gegenüber dem Angebotspreis neu aufgegebenen Umfang zu erhöhen. Eine solche Preisänderung ist bis zu 7 Tagen nach der Mitteilung des Zustandekommens der Reise seitens des AG durch den AN möglich.

4. Rücktritt von der Reise durch den AG

- a. Falls der AG von der endverbindlich gebuchten Reise zurücktritt, berechnen wir eine pauschalierte; die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.
- b. Maßgeblich für die Fristberechnung ist das Eintreffen der Mitteilung beim AN zu dessen normalen Bürozeiten, entweder unter der Büroanschrift oder dessen @-mail account reservas@advantage-reisen.eu; im Falle von Sonn- und Feiertagen, ist der nächste Werktag maßgeblich. Solchermaßen gelten folgende Stichtage:
 - o bei Rücktritt ab 67. bis 30.Tag vor Reisbeginn, 45% des Reisepreises;
 - o bei Rücktritt ab 31. bis 15.Tag vor Reisebeginn, 75% des Reisepreises;
 - o bei Rücktritt ab 16. bis 03.Tag vor Reisebeginn, 80% des Reisepreises;
 - o bei Rücktritt durch Nichtantritt am 1.Reisetag, 100% des Reisepreises.
- c. Sofern bei Gruppenreisen die Flugpassagen nicht Gegenstand des endverbindlichen Reisevertrages mit dem AN sind und der Gast des AG infolge Verspätung des von ihm gewählten Beförderungsunternehmens nicht zum vereinbarten Reisebeginn eintrifft, besteht keinerlei Anspruch gegen den AN hinsichtlich der Erstattung von Leistungen, die bis zum Eintreffen des Gastes anstanden oder erbracht wurden.

5. Rücktritt-/ Kündigung durch den AG

- a. Bei Nichterreichen der ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl verpflichtet sich der AG, den AN **unverzüglich** über die Nichtdurchführung der Reise **-spätestens jedoch zum kostenfreien release-Zeitpunkt-** (63.Tag vor Reisebeginn hiervon in Kenntnis zu setzen.
- b. Anstelle der Durchführung der Reise mit festgelegter Mindestteilnehmerzahl hat der AG während weiterer 3 Tage die Wahl des kostenfreien Rücktritts. Der AG kann während dieses Zeitraums vom AN ein Angebot über die auf eine geringere Teilnehmerzahl anfallenden Mehrkosten anfordern. Andernfalls kann der AN davon ausgehen, dass die Reise zumindest mit der Mindestteilnehmerzahl stattfindet.
- c. Fällt durch einzelne Kündigungen des AG die verbleibende Teilnehmeranzahl in tiefere (teurere) Preisklasse, so schuldet der AG neben dem Ausgleich der Rücktrittskosten eines zurücktretenden Teilnehmers auch die durch dessen Rücktritt entstandenen erhöhten Kosten der verbleibenden Teilnehmer (*Aufpreis Klassenunterschreitung*).

6. Kündigung wegen außergewöhnlicher Umstände

- a. Wird der Aufenthalt/der Programmablauf infolge bei Vertragsabschluß nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann der AN den Vertrag kündigen.
- b. Bei geführten Ausflügen/ Wanderreisen wird der AN/der Wanderführer von jeglicher Haftung frei, wenn sich der Gast Anweisungen wiederholt widersetzt und/oder Alkohol bzw. andere die Leistungsfähigkeit einschränkende Mittel vor oder während der Ausflüge zu sich nimmt. Ist der AN/Wanderführer der Ansicht, einzelne Gäste sind körperlich nicht in der Lage an einer anstehenden Veranstaltung teilzunehmen, kann er den Betreffenden hiervon ersatzlos ausschließen.
- c. Sollten Gäste des AG die Durchführung einer Reise nachhaltig stören bzw. behindern, wird dies dem AG mitgeteilt, der dann seinerseits Maßnahmen im Rahmen seines Vertragsverhältnisses mit dem Gast ergreifen kann.
- d. Sollten einzelne Gästen des AG von Veranstaltungen ausgeschlossen werden, oder der AG diesen gegenüber eine Kündigung aussprechen, behält der AN den Anspruch auf den Reisepreis.
- e. Bricht ein Teilnehmer die Reise vorzeitig ab, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Reisepreises. Etwaige Mehrkosten wie z.B. Rückreisekosten gehen zu Lasten des Teilnehmers. Nimmt ein Teilnehmer geschuldete Leistungen nicht in Anspruch, besteht ebenso kein Erstattungsanspruch.

7. Haftung des AN

- a. Der AN haftet für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der eigenen Leistungsbeschreibung sowie die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen in Einklang mit den örtlichen Vorschriften.
- b. Für den Fall, dass infolge Verspätungen/Ausfällen anderer Leistungsträger, die der AN schuldet, Schäden entstehen, tritt der AN etwaige Ansprüche hieraus an den AG ab; weitergehende Haftung besteht nicht.
- c. Der AG ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Reiselandes durch den reiseteilnehmenden Gast ebenso ausschließlich verantwortlich wie für einen ausreichenden Versicherungsschutz. Da bei Betätigungen in der Natur ein erhöhtes Unfall-, Verletzungs- und Erkrankungsrisiko besteht, können selbst bei verantwortungsvoller Betreuung durch die Reiseleitung/Wanderführer Schäden nicht ausgeschlossen werden. Diese Risiken hat der AG bzw. der Reisegast selbst zu tragen, sofern der Reiseleiter nicht fahrlässig seine Pflichten verletzt hat und dadurch zu Schäden des Gastes beigetragen hat. Wir raten daher zur weitgehenden Risikoabdeckung zum Abschluss entsprechender Versicherung

8. Reklamationen

Sollten Sie, trotz größter Sorgfalt, die wir für die Planung und Durchführung dieser Reisen aufwenden, dennoch Grund zu Reklamationen haben, wollen Sie, uns dies unverzüglich mitteilen. Derartige angemeldete Störungen sind binnen eines Monats nach vertraglich vorgesehenem Ende der Reise geltend zu machen.

Sao Miguel, im Dezember 2017